

Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles der Allee Kuhbrooksweg, Stadt Jever

§ 1 Schutzzweck

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Schutzbestimmungen

§ 4 Freistellungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

Karte

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75), in Verbindung mit § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:



§ 1

Schutzzweck

Der Kuhbrooksweg zwischen dem Schlesier und den Husumer Weg wird von ca. 80-jährigen Bäumen mit Alleecharakter gesäumt. Der nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fahrweg, der in Teilen von Wallhecken begleitet wird, hat sich in einen Gehölzbestand aus überwiegend Eichen und standorttypischen Sträuchern wie Schlehen, Haselnuß, Efeu und anderen Arten entwickelt. Der Weg ist im überwiegenden Teil nur als Rad- und Fußweg nutzbar.

- Die Allee stellt in ihrer Gesamtheit und ihren Einzelbestandteilen einen schützenswerten Reichtum des Naturhaushaltes dar.
- Der Gehölzbestand weist einen gegliederten Alters- und Schichtenaufbau auf,
- bietet zusammen mit den Bodenformen Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- stellt eine Vernetzung zwischen den kleinen Waldbeständen her.
- Die Allee gliedert das Orts- und Landschaftsbild durch Eingrünung des Wohngebietes zur landwirtschaftlich genutzten Niederung an der Schenumer Leide.
- Sie erhält und verbessert das Kleinklima, dient als Windschutz für das Wohngebiet und

- verbessert das Wohnumfeld und die Naherholung.

Um diesen Landschaftsbestandteil vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln, wird er nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.



§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das in Absatz (2) bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den südlichen Teil des Flurstückes 1110/392 der Flur 3 Gemarkung Cleverns ab Einmündung der Straße Husumer Feld, östlich angrenzend einen 3 Meter-Streifen der Flurstücke 412/1, 412/4 bis 412/15 und 424/20, westlich angrenzend den durch die dortige Wallhecke eingenommenen Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächen der Flurstücke 425/5, 425/41 und 425/42 in einer Gesamtgröße von ca. 0,4 ha.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1: 2.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es untersagt, ohne eine Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt wurde,

a) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern,

b) die Oberflächengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,

c) Abfälle oder Fremdstoffe aller Art zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Art und Weise zu verunreinigen - dazu gehören auch Bauschutt als Wegebefestigung und Laub oder Rasenschnitt als kompostierbare Stoffe - ,

d) nicht standortheimische Pflanzen anzusiedeln,

e) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,

f) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,

g) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,

h) die Bodenoberfläche zu befestigen,

i) Feuerstellen anzulegen,

j) neue Wege herzustellen.



§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 der Satzung sind

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr;
3. mit der Stadt Jever abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.
4. Wegeunterhaltung sowie für den Verkehr erforderlicher Rückschnitt der Gehölze,
5. die gemäß § 33 NNatG zulässige Nutzung und Pflege der Wallhecken.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.



§ 5

Befreiungen

In besonderen Fällen kann die Stadt Jever auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 NNatG von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Verbote im Einzelfall

- a) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert,
- c) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.



§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde,
- b) eine Anzeige nach § 4 Absatz 2 unterläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen und anderen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben

unberührt.



§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

26441 Jever, den 17.03.2005

Stadt Jever

Harms
Bürgermeister

Hashagen
Stadtdirektor



Karte zu § 2 der Satzung
zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Allee
Kuhbrooksweg,
Stadt Jever

Geltungsbereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles; Maßstab 1: 2.000

